



An unsere
Mitgliedseinrichtungen

für Tierärzte

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 08 02 54
10002 Berlin

Telefon (030) 800 93 100
Telefax (030) 800 93 10 29

E-Mail info@abv.de

Internet www.abv.de

10.11.2014
5181140084

Entscheidung des Bundessozialgericht Konstanz – Anerkenntnis durch die Deutsche Rentenversicherung Bund

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

im Vorfeld der Einsortierung in unser Rechtsarchiv möchten wir Sie auf eine Entscheidung des Sozialgerichts Konstanz aufmerksam machen, in dem die Deutsche Rentenversicherung Bund ein prozessuales Anerkenntnis ausgesprochen hat, in dem sie das Vorliegen einer berufsbezogenen tierärztlichen Tätigkeit im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI anerkannt hat.

Auf der Grundlage der Entscheidung des Landessozialgerichts Hessen zum Berufsbild eines Industrietierarztes kommen die Parteien im vorliegenden Fall zu dem übereinstimmenden Ergebnis, dass die Klägerin im Bereich Verbraucherschutz, Fachgebiet Lebensmittelmikrobiologie, tierärztlich tätig ist. Zur Begründung hatte die Klägerin angeführt, dass der Schutz des Menschen vor Schädigung durch vom Tier stammende Lebensmittel und Erzeugnisse gemäß den einschlägigen Berufsordnungen eine elementare Aufgabe des Tierarztes sei. Die für diese Tätigkeit erforderlichen Erkenntnisse der Mikrobiologie würden im Rahmen des veterinärmedizinischen Studiums erworben. Die Mikrobiologie (zusammenfassend für Virologie, Bakteriologie und Mykologie) sei gemäß § 29 Nr. 5 und 6 Tierärzteapprobationsverordnung Prüfungsfach. Außerdem sei die Mikrobiologie gemäß §§ 32 ff. Heilberufekammergesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg ein Fachgebiet, das durch eine vierjährige Weiterbildung die Berechnung

gung zur Führung der Gebietsbezeichnung „Fachtierärztin/Fachtierarzt für Mikrobiologie“ erworben werden könne.

Die vorgenannte Argumentation der Klägerin erachten wir als besonders stichhaltig und würden in vergleichbaren Fällen eine ähnliche Herangehensweise empfehlen.

Freundliche Grüße



Michael Jung



Jan Horn

Nichtöffentliche Sitzung des
Sozialgerichts Konstanz
1. Kammer

Konstanz, den 29.07.2014

[REDACTED]

Niederschrift

in dem Rechtsstreit

Verz.	Frist not.		RF/RSIA	Mit.
RA	EINGEGANGEN			Reh- sist
SB	04. Aug. 2014			Rück- spr.
Rück- spr.	[REDACTED]			
zdA				

[REDACTED]

- Klägerin -

[REDACTED]

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund
vertreten durch das Direktorium
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

- Beklagte -

Anwesend:
Direktorin des Sozialgerichts Hammer

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten als Schriftführer wird abgesehen.

Es sind erschienen:

die Klägerin mit Herrn Lavorenz

für die Beklagte: Herr Würz, er beruft sich auf seine Generalterminsvollmacht

Die Vorsitzende eröffnet den Termin.

Die Klägerin erklärt:

Ich verweise auf die Ausbildungsordnung für Tierärzte. Darin ist eine mikrobiologische Ausbildung vorgesehen. Ferner weise ich darauf hin, dass in meinem Amt neben mir vier weitere Tierärzte tätig sind. Einer davon ist Beamter. Die drei anderen sind Angestellte. Meines Wissens sind diese drei Personen von der Versicherungspflicht befreit worden.

Weiter erklärt die Klägerin:

Historisch gesehen hat sich die Tiermedizin immer in erster Linie mit den Nutztieren befasst und mit der Erzeugung von Lebensmitteln für Menschen. Natürlich hat sie sich auch mit der Sicherheit der menschlichen Lebensmittel somit befasst. Zum Beispiel muss ich gelegentlich Fische untersuchen und den Fisch aufschneiden und nach der Vollständigkeit der Organe suchen. Dies ist eine tierärztliche Beurteilung. Ich glaube nicht, dass ein Mikrobiologe dies feststellen könnte. Ich muss auch die Fische unterscheiden, zur Prüfung ob sie ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden. Ich erstelle auch Gutachten für gerichtliche Zwecke. Es gibt auch einen Teilbereich der Veterinärmedizin, ist die Beachtung von Gesetzen.

Das Gericht verweist auf ein Urteil des Hessischen Landessozialgerichtes vom Februar 2014, Az.: L 1 KR 8/13.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage erklärt der Beklagtenvertreter:

Ich erkenne den geltend gemachten Anspruch an.

Die Beklagte wird einen Bescheid über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erteilen.

Die Klägerin erklärt:

Ich nehme das Anerkenntnis an.

Der Beklagtenvertreter erklärt weiter:

Die Beklagte übernimmt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Die Vorsitzende erklärt den Termin für beendet.

Beginn des Termins: 9.00 Uhr
Ende des Termins: 9.37 Uhr

Die Richtigkeit der Übertragung der Tonaufnahme in das Protokoll überprüft gem. § 122

- 3 -
SGG i.V.m. § 163 ZPO

gez.
Hammer
Direktorin des Sozialgerichts

gez.
Willm
Angestellte

-Entwurf-

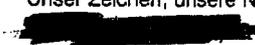
Sozialgericht Konstanz
Webersteig 5
78462 Konstanz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum


Bitte stets angeben

Wolfgang Lavorenz:
(0621) 126 21 0

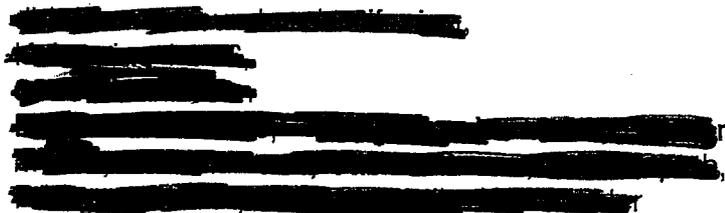
16.04.2014

Klage



-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte:



g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund , Ruhrstraße 2, 10704 Berlin

-Beklagte-

wegen: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Namens und in Vollmacht der Klägerin (Originalvollmacht anbei) erheben wir

Klage

und kündigen an zu **beantragen**,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 04.12.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.04.2014 zu verpflichten, die Klägerin für die seit dem 15.04.2013 ausgeübte Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht zu befreien.

Begründung:

Die am [REDACTED] geborene, 47-jährige Klägerin ist approbierte Tierärztin und seit dem [REDACTED] beim Land Baden-Württemberg, Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Sigmaringen, ~~Fachgebiet Lebensmittel-Mikrobiologie~~, beschäftigt. *[REDACTED], mikrobiologische Untersuchungen tierischer u. pflanzlicher Lebensmittel.*
Ihren am 04.06.2013 gestellten Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht lehnte die Beklagte mit dem als

Anlage K 1

beigefügten Bescheid vom 04.12.2013 ab. Die Begründung lautete, dass die Klägerin keine „berufsspezifische“ Tätigkeit ausübe. An dieser Einschätzung ändere sich auch dadurch nichts, dass die Klägerin Pflichtmitglied sowohl der Landestierärztekammer Baden-Württemberg als auch der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sei, denn der Arbeitgeber habe die Stelle nicht nur für Tierärzte, sondern auch für Mikrobiologen ausgeschrieben, somit liege keine „approbationspflichtige Tätigkeit“ vor.

Der von der Klägerin fristgerecht eingelegte Widerspruch wurde von den Prozessbevollmächtigten mit dem als

Anlage K 2

beigefügten Schreiben vom 12.02.2014 begründet. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Mikrobiologie ein Fachgebiet der Veterinärmedizin sei, wobei auf diesem Gebiet durch eine mehrjährige Fortbildung sogar die Berufsbezeichnung „Fachtierarzt/Fachtierärztin für Mikrobiologie“ erworben werden könne. Außerdem wurde auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen, wonach die Mikrobiologie ein Teil der medizinischen Wissenschaft sei, so dass es für die Beurteilung einer Tätigkeit (nur) darauf ankomme, ob bei dieser Tätigkeit jene medizinischen Fachkenntnisse tatsächlich vorausgesetzt und angewendet würden.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit dem als

Anlage K 3

beigefügten Widerspruchsbescheid vom 01.04.2014 zurück. Die Beklagte wiederholte ihre Auffassung, dass es sich aufgrund der Stellenausschreibung, die sich sowohl an Tierärzte als auch an Mikrobiologen gerichtet habe, nicht um eine „berufsspezifische“ bzw. „approbationspflichtige“ Tätigkeit handele.

* * *

Die Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI werden Beschäftigte und selbstständig Tätige von der Versicherungspflicht für die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit befreit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 01. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Die soeben unter Buchst. a) - c) genannten Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI liegen –wohl- unstrittig vor: Im Land Baden-Württemberg besteht für die Berufsgruppe der Tierärzte eine gesetzliche Pflicht zur Mitgliedschaft in der Landestierärztekammer mindestens seit 1953 [Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) vom 27.10.1953, GBl. S. 163]. Die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, bei der die Klägerin ebenfalls Pflichtmitglied ist, erhebt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (VersAnstG) i.V.m. §§ 22 ff. ihrer Satzung Beiträge und erbringt Leistungen in der gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI vorgesehenen Weise.

Streitig ist vorliegend, ob die Klägerin eine Beschäftigung ausübt, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer ist.

Ob ein Beschäftigter oder selbstständig Tätiger wegen der streitigen Beschäftigung bzw. Tätigkeit Pflichtmitglied einer Versorgungseinrichtung und einer berufsständischen Kammer ist, ist anhand der einschlägigen versorgungs- und kammerrechtlichen Normen zu prüfen. Dabei kommt es nicht auf die abstrakte berufliche Qualifikation des Beschäftigten an; maßgeblich ist vielmehr die Klassifikation konkret der Tätigkeit, für die die Befreiung begehrt wird (BSG, NJW 2013, 1624 ff., Rdnr. 34).

Das Recht zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI steht nach wohl h.M. nur solchen Personen zu, die eine sog. „berufsspezifische“, d.h. eine für den in der jeweiligen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung pflichtversicherten Personenkreis typische Berufstätigkeit selbstständig oder in einem Beschäftigungsverhältnis ausüben (vgl. Dankelmann in: jurisPK-SGB VI, § 6 Rdnr. 35). Die Befreiungsmöglichkeit besteht daher nicht für Personen, die zwar Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, jedoch einer berufsfremden Tätigkeit nachgehen.

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Heilberufe-Kammergesetz (HeilbKG) gehören der Landestierärztekammer alle Tierärztinnen und Tierärzte an, die (...) approbiert sind und im Land ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben. Teilnehmer an der Versorgungsanstalt sind gem. § 7 Abs. 1 Vers-AnstG diejenigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HeilbKG genannten Voraussetzungen erfüllen und im Land ihren Beruf ausüben (...).

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 der gem. § 10 Nr. 15 HeilbKG erlassenen Berufsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg ist der Tierarzt berufen, im Rahmen der geltenden Vorschriften Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen, zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltungsformen beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch vom Tier übertragbare Krankheiten oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und die vom Tier stammenden Lebensmittel und Erzeugnisse zum Schutz des Verbrauchers in ihrer Qualität zu erhalten und zu verbessern.

Unter tierärztlicher Berufsausübung ist gem. § 2 Berufsordnung jede Tätigkeit zu verstehen, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, die während des veterinärmedizinischen Studiums erworben werden, sofern die Bestimmungen der §§ 2, 3 Bundestierärzterordnung erfüllt sind.

Aufgrund der in den vorangegangenen Absätzen dargelegten Normen übt die Klägerin in ihrer Beschäftigung beim CVUA Sigmaringen eine tierärztliche Tätigkeit aus und ist somit von der Rentenversicherungspflicht zu befreien:

Wie bereits vorgetragen, ist die Klägerin im Bereich Verbraucherschutz, Fachgebiet Lebensmittel-Mikrobiologie, beschäftigt. Der Schutz des Menschen vor Schädigungen durch vom Tier stammende Lebensmittel und Erzeugnisse ist gemäß der Berufsordnung eine Aufgabe des Tierarztes (s.o.). Die für diese Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der Mikrobiologie werden im Rahmen des veterinärmedizinischen Studiums erworben. Die Mikrobiologie (zusammenfassend für Virologie, Bakteriologie und Mykologie) ist gem. § 29 Nr. 5 und 6 Tierärzte-Approbationsverordnung (TAppV) Prüfungsfach. Außerdem ist die Mikrobiologie gem. §§ 32 ff. HeilbKG i.V. m. § 2 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg ein Fachgebiet, für das durch eine 4-jährige Weiterbildung die Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnung „Fachtierärztin/Fachtierarzt für Mikrobiologie“ erworben werden kann.

Die Beklagte möchte die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf die klassische kurative Tätigkeit des Tierarztes verengen, d.h. auf das in der Öffentlichkeit vorherrschende „typische“ Bild des tierärztlichen Berufs, insbesondere des niedergelassenen Tierarztes. Die Tätigkeit der Klägerin im Verbraucherschutz beim CVUA Sigmaringen entspricht diesem „klassischen“ Bild in der Tat nicht. Nach den oben zitierten Normen ist es jedoch ohnehin nicht erforderlich, dass es sich um die Tätigkeit eines niedergelassenen Tierarztes oder eine damit vergleichbare Tätigkeit handelt, sondern es gibt ein weites Betätigungsfeld für tierärztliche Tätigkeiten im Sinne der Berufsordnung. Diese sieht in § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 3 ausdrücklich vor, dass ein Tierarzt bei einer Behörde oder bei einer veterinärmedizinischen Einrichtung des öffentlichen Rechts tätig sein kann (d.h. ohne deswegen seine berufsrechtliche Eigenschaft als Tierarzt zu verlieren). Auch die zahlreichen der in der bereits erwähnten Weiterbildungsordnung vorgesehenen Fachtierarztausbildungen und die zahlreichen in § 29 TAppV vorgesehenen Prüfungsfächer verdeutlichen die Vielfalt tierärztlicher Tätigkeiten.

Nach alledem kann keine Rede davon sein, dass die Klägerin eine „berufsfremde“ Tätigkeit ausübe. Unerheblich ist insbesondere, dass die ausgeschriebene Tätigkeit ggf. auch von anderen naturwissenschaftlichen Akademikern (z.B. Bachelor im Fach Mikrobiologie) ausgeübt werden könnte. Entscheidend ist vielmehr, dass für die zu beurteilende Tätigkeit Kenntnisse gefordert und eingesetzt werden, die Bestandteil der veterinärmedizinischen Ausbildung sind (vgl. auch Bundesverwaltungsgericht, B. vom 27.04.1990, NJW 1990, S. 2335).

Zweitschrift anbei.

Wolfgang Lavorenz